

Die Centros-Entscheidung des EuGH und ihre Bedeutung

I. Vorüberlegung

Um die Bedeutung der Centros-Entscheidung einschätzen zu können ist zunächst ein Blick auf die bisherigen Standpunkte im internationalen Gesellschaftsrecht notwendig.

Besondere Beachtung ist dabei der Frage zu widmen, ob eine Rechtsordnung, die mit einer ausländischen Gesellschaft konfrontiert wird, diese als rechtlich existent ansieht, die Gesellschaft also anerkennt. Diese Frage wird durch das Gesellschaftsstatut, also das für die Innen- und Außenbeziehungen der Gesellschaft maßgebliche Recht, entschieden. Zur Anknüpfung bzw. Ermittlung des Gesellschaftsstatus werden im internationalen Privatrecht im wesentlichen zwei Möglichkeiten vertreten:

1. Die Gründungstheorie

Nach der Gründungstheorie ist das Gesellschaftsstatut das Recht des Staates, nach dem eine Gesellschaft gegründet worden ist. Diese Auffassung wird vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis, der Schweiz und wohl auch in den Niederlanden vertreten. Die Konsequenz ist, dass eine in einer fremden Rechtsordnung wirksam gegründete Gesellschaft in dem eigenen Hoheitsgebiet als solche anerkannt wird.

Ist eine Gesellschaft einmal wirksam gegründet, so ist eine grenzüberschreitende Sitzverlagerung also unproblematisch und ohne Auswirkungen auf das anzuwendende Gesellschaftsstatut.

2. Die Sitztheorie

Nach der Sitztheorie ist das anzuwendende Gesellschaftsstatut nach dem Sitz der Gesellschaft zu bestimmen. Damit kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Entscheidend ist hier der tatsächliche Sitz der Gesellschaft, also der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung und der Vertretungsorgane.

Wird der tatsächliche Sitz der Gesellschaft in einen anderen Staat verlagert, so hat dies zur Folge, dass ein Statutenwechsel erfolgt, so dass das Recht des Staates in dem der Sitz verlegt wurde, über die Existenz der Gesellschaft entscheidet.

3. Bewertung

Folgt man der Sitztheorie so wird als Nachteil aufgeführt, daß sich die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Gesellschaft erschwert. Daneben sei auch der tatsächliche Verwaltungssitz nicht immer leicht zu bestimmen.

Auch könne in Einzelfällen Rechtsunsicherheit entstehen, wenn die Gesellschaft nicht nach dem Recht des Sitzstaates gegründet wurde, Denn dann sind die Anforderungen an die nationalen Gründungsvorschriften in der Regel nicht erfüllt, so daß die Gesellschaft nicht existent ist.

Dagegen wird angeführt, daß die Sitztheorie gewährleistet, daß regelmäßig das Recht des Staates Anwendung findet, dessen Interessen am meisten betroffen ist. Auch sei ihre Anwendung geeignet um Rechtsmißbräuchen vorzubeugen, indem unterbunden wird, daß eine Rechtsordnung gewählt wird um bestimmte Gläubiger- oder Arbeitnehmerinteressen zu umgehen. Insofern kann die Anwendung der Gründungstheorie den sogenannten „Dellaware-Effekt“ bewirken. Ob dies wirklich als mißbräuchlich zu bezeichnen ist, oder ob der Wettbewerb der Gesetzgeber vielmehr hingenommen werden soll hier offenbleiben.

II. Europarechtliche Beurteilung

Fraglich ist, ob die Sitztheorie auch Gesellschaften erfaßt, die nach dem Recht der europäischen Gemeinschaft gegründet sind, da Europäisches Recht auch für das internationale Gesellschaftsrecht zu beachten ist. Dieses könnte im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften nach Art. 43, 48 EGV (Art. 52, 58 a.F.) problematisch sein.

1. Die Niederlassungsfreiheit

Die in Art. 43 bis 48 EGV geregelte Niederlassungsfreiheit umfaßt nach Art. 43 II EGV die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen und Gesellschaften, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine Angehörigen.

Es wird zwischen der primären Niederlassungsfreiheit, die das Recht beinhaltet erstmals eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu gründen und der sekundären Niederlassungsfreiheit (Art. 43 I S. 2 EGV), die das Recht gewährt

Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu gründen, unterschieden.

Die Niederlassungsfreiheit setzt im Gegensatz zu der Dienstleistungsfreiheit eine dauerhafte Tätigkeit voraus.

Von der Niederlassungsfreiheit können natürliche Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates Gebrauch machen. Den natürlichen Personen gleich stehen nach Art 48 EGV die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaften die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gleich.

Die Niederlassungsfreiheit ist unmittelbar anwendbar, so daß sie von Angehörigen der Mitgliedstaaten gegenüber dem Aufnahmestaat geltend gemacht werden kann. Zunächst enthält Art. 43 EGV II ein Diskriminierungsverbot, indem die Ausübung der Freiheit nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen erfolgen kann. Dieses Gebot der Inländergleichbehandlung verbietet damit jede offene und versteckte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Den Mitgliedstaaten steht es damit zwar grundsätzlich frei, selbst zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt oder aufgenommen werden kann. Neben dem Diskriminierungsverbot enthält Art. 43 EGV jedoch ein vom EuGH entwickeltes Beschränkungsverbot, welches verlangt, daß auf die niedergelassene Person nur die Vorschriften des Aufnahmestaates angewendet werden dürfen, die durch einen im Allgemeininteresse liegenden Zweck gerechtfertigt sind.

2. Bisherige Auffassung zur Vereinbarkeit mit Art. 43, 48 EGV

Die Vereinbarkeit der Sitztheorie mit dieser Niederlassungsfreiheit des EGV bzw. EWGV ist seit den 80'er Jahren heftig umstritten.

Einen vorläufigen Endpunkt hatte die Diskussion durch die „Daily-Mail“-Entscheidung des EuGH 1988 erreicht. Eine englische Gesellschaft wollte aus Steuergründen ihre Geschäftsleitung, in die Niederlande verlegen. Diese Taransaktion bedurfte jedoch der Zustimmung durch eine britische Behörde. In einem Vorlageverfahren bemerkte der EuGH, daß „...*der EWG-Vertrag die Unterschiede, die die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für ihre Gesellschaften erforderlichen Anknüpfung sowie der Möglichkeit und*

gegebenenfalls der Modalitäten einer Verlegung einer Verlegung des satzungsmäßigen oder wahren Sitzes einer Gesellschaft...als Probleme [betrachtet], die durch die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit nicht gelöst sind...“ Der EuGH entschied somit, daß *„die Art. 52 und 58 EWG-Vertrag beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet ist und in diesem satzungsmäßig ihren Sitz hat, nicht das Recht gewähren, den Sitz ihrer Geschäftsleitung in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen“*.

Diese Entscheidung bringt recht deutlich zum Ausdruck, daß die Sitztheorie zu diesem Zeitpunkt mit Art. 52 und 58 EWGV vereinbar war. Lediglich die Tatsache, daß diese Äußerung des Gerichtshofs lediglich ein obiter dictum der Entscheidung darstellt läßt gewisse Zweifel an der Aussagekraft des Urteils aufkommen.

3. Die Centros-Entscheidung des EuGH

Durch Vorlage eines dänischen Gerichts hatte der EuGH erneut über die Reichweite der Niederlassungsfreiheit aus Art. 43 und 48 EGV zu urteilen:

a) Sachverhalt

Die Eheleute Byrde sind dänische Staatsangehörige. Sie gründeten 1992 eine public limited company (plc) nach britischem Recht, welches die Einzahlung eines Mindestkapitals nicht vorschreibt. Das Gesellschaftskapital von 100 £ wurde nicht in die Gesellschaft eingebracht. Die plc wurde im Frühjahr 1992 als „Centros Ltd.“ in England und Wales eingetragen. Frau Bryde ist Direktorin der Centros, deren Sitz sich in England, an der Adresse eines Freundes von Herrn Byrde, befindet.

Im Sommer 1992 beantragte Frau Byrde in Dänemark die Eintragung einer Zweigniederlassung der Centros. Eine Geschäftstätigkeit hatte bis hierhin nicht stattgefunden.

Nach dänischem Recht ist die plc eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dazu sieht § 117 des dänischen GmbH-Gesetzes vor: *„Die Gesellschaften mit Beschränkter Haftung und die ausländischen Gesellschaften gleicher Rechtsform, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen sind, können in Dänemark über eine*

Zweigniederlassung tätig werden.“ Die zuständige Verwaltungsbehörde lehnte die Eintragung jedoch unter anderem mit der Begründung ab, die Centros, die seit ihrer Gründung keine Geschäftstätigkeit entfaltet habe, beabsichtige unter Umgehung der nationalen Vorschriften, unter anderem über die Einzahlung eines Mindestkapitals von 200.000 DRK, nicht einen Zweig-, sondern einen Hauptsitz zu errichten.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob die Centros Klage vor einem dänischen Gericht, die jedoch abgewiesen wurde. Daraufhin legte die Centros ein Rechtsmittel ein. In diesem Verfahren machte die Centros geltend, daß sie nach Art. 52, 58 EGV das Recht habe eine Zweigniederlassung zu eröffnen, da sie in England wirksam gegründet wurde. Die fehlende Entfaltung der Geschäftstätigkeit ändere hieran nichts. Dagegen macht die Verwaltung geltend, daß die Verweigerung der Eintragung im Einklang mit der Niederlassungsfreiheit stehe, da die Anmeldung der Zweigniederlassung eine Umgehung der nationalen Schutzvorschriften sei und die öffentlichen und privaten Gläubiger sowie die Vertragspartner zu schützen seien. Auch ist die Weigerung erforderlich um betrügerischen Bankrott zu bekämpfen.

Das angerufene Gericht legte dem EuGH im Juni 1997 gemäß Art. 177 EGV die Frage, ob eine Ablehnung der Eintragung unter den gegebenen Voraussetzungen mit Art. 52, 56, 58 EGV vereinbar ist, zur Vorabentscheidung vor.

u.U. komplette Frage

b) Die Entscheidung des EuGH

Die Frage des dänischen Gerichts beantwortet der EuGH in drei Schritten.

(1) Zunächst prüft der EuGH, ob überhaupt der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts eröffnet ist. Nach Ansicht der dänischer Regierung liegt ein rein inländischer Fall vor, weil die Gründung in England lediglich die Umgehung des dänischen Rechts bezweckte und in England keine Geschäftstätigkeit entfaltet wurde. Nach Ansicht des EuGH ist das Gemeinschaftsrecht anwendbar, denn die Tatsache, daß die Gründung in einem Mitgliedstaat nur erfolgt um dann eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu gründen ist unerheblich. Der Gerichtshof macht darauf aufmerksam, daß die Frage der Anwendung der Niederlassungsfreiheit von der Frage, ob ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen darf, um die Umgehung nationalen Rechts zu verhindern, zu unterscheiden ist.

(2) Aus der Niederlassungsfreiheit, so wird weiter ausgeführt, folgt unmittelbar, daß Gesellschaften das Recht haben in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Agentur oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit auszuüben. Dabei dient Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung der Gesellschaft, um die Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Mitgliedstaates zu bestimmen.

Verweigert nun ein Mitgliedstaat die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, so werden die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaften in ihrer Niederlassungsfreiheit beschränkt.

(3) Die dänischen Behörden machen jedoch geltend, die Eheleute Byrde könnten sich nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen, da die angestrebte gesellschaftsrechtliche Konstruktion ausschließlich den Zweck verfolgt nationales Recht zu umgehen. Dazu verweist der EuGH auf seine frühere Rechtsprechung und bemerkt, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen können um den Mißbrauch der durch den EGV gewährten Rechte zu verhindern. Bei Würdigung eines mutmaßlich mißbräuchlichen Verhaltens haben die nationalen Gerichte jedoch immer die Ziele des fraglichen Rechts zu beachten. Im vorliegenden Fall ist Ziel der Niederlassungsfreiheit gerade, es den nach dem Recht eines Mitgliedstaates errichteten Gesellschaften zu erlauben, durch eine Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden. Damit kann die in Frage stehende Konstruktion des Ehepaars Byrde für sich allein keine mißbräuchliche Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit sein. Unerheblich ist auch, so wird ausdrücklich klargestellt, die unvollständige Harmonisierung des Gesellschaftsrechts, zumal der Rat die Ermächtigung hat diese zu vervollständigen.

In den weiteren Ausführungen prüft das Gericht, ob das dänische Vorgehen anderweitig gerechtfertigt sein könnte. Die dänische Verwaltung argumentiert unter Verweis auf Art. 56 EGV (neu: Art 46), daß die umgangene Pflicht ein Mindestkapital in die Gesellschaft einzubringen, die Stärkung der Solidität der Gesellschaft und damit auch dem Gläubigerschutz diene. Auch solle einem, wegen fehlender Anfangskapitalisierung ausgelösten, betrügerischen Bankrott vorgebeugt werden. Mildere Mittel zur Erreichung dieser Ziele stünden nicht zu Verfügung. Diese Argumente weist der Gerichtshof, ohne weitere Begründung, als für Art. 56 EGV irrelevant zurück. Anschließend wird auf die

Rechtsprechung des EuGH verwiesen, nach der nationale Maßnahmen, die die Ausübung der Grundfreiheiten behindern auch in anderen, als den gesetzlich genannten Fällen zulässig sein können. Danach müssen die Maßnahmen in nicht diskriminierender Weise angewendet werden, sie müssen zwingenden Gemeinwohlinteressen entsprechen, sie müssen zur Erreichung des Ziels geeignet sein und sie dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen.

Nach Ansicht des EuGH sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die dänische Regierung hatte erklärt, die Zweigniederlassung wäre eingetragen worden, wenn die Centros in Großbritannien eine Geschäftstätigkeit entfaltet hätte. Die dänischen Gläubiger wären in diesem Fall jedoch ebenso gefährdet gewesen, so daß die Maßnahmen der Verwaltung nicht geeignet gewesen ist.

Daneben tritt die Gesellschaft in Dänemark als Gesellschaft englischen Rechts auf, so daß die Gläubiger erkennen können, daß die Centros nicht dem dänischen Recht unterliegt. Ergänzend verweist der EuGH auf die gemeinschaftsrechtlichen Schutzvorschriften wie die 4. Richtlinie (Jahresabschlußrichtlinie), und die 11. Richtlinie (Zweigniederlassungsrichtlinie). Im übrigen ist die Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gläubiger auch nicht erforderlich, da diesen ein gesetzliches Recht auf Sicherheitenbestellung eingeräumt werden könne.

Letztlich räumt das Gericht den Mitgliedstaaten jedoch das Recht ein, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Dieses kann jedoch nicht die verweigerte Eintragung einer Zweigniederlassung, einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft rechtfertigen.

c) Folgerungen aus der Centros-Entscheidung

Fraglich ist, welche Tragweite die Entscheidung besitzt und welchen Einfluß sie damit auf die in Deutschland herrschende Rechtslage im internationalen Gesellschaftsrecht, insbesondere also der Anwendung der Sitztheorie hat.

Der EuGH hat in der Sache Centros entschieden, daß Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EG in das nationale Handelsregister einzutragen sind, auch wenn die Gesellschaft am Hauptsitz keine Tätigkeit entfaltet. Dies scheint auf den ersten Blick die Anwendbarkeit der Sitztheorie erheblich einzuschränken. Wendet ein Mitgliedstaat die Sitztheorie auf eine Gesellschaft an, so könnte deren Zweigniederlassung ebenfalls nicht

eingetragen werden, da die Gesellschaft rechtlich gar nicht existent ist. Dieses zeigt exemplarisch ein Urteil des BayObLG aus dem Jahr 1998. Eine englische plc wollte in Deutschland eine Zweigniederlassung eintragen lassen. Dieses setzt nach der Sitztheorie voraus, daß die ausländische Kapitalgesellschaft besteht. Da dieses unter Anwendung der Sitztheorie verneint wurde, schied eine Eintragung in das Handelsregister aus.

Dürfen die dänischen Behörden nicht einmal in Umgehungsfällen seine eigene Gesetzgebung zur Anwendung bringen, so scheint dies auch auszuschließen, daß ein Mitgliedstaat noch weiter geht und die Nichtanerkennung ausländischer Gesellschaften generell durch die Anwendung inländischen Gesellschaftsrechts verhindert.

Allerdings gibt es auch Anhaltspunkte, die an einer so eindeutigen Auswirkung des Urteils zweifeln lassen.

Zum einen beruhen diese Zweifel auf dem Umstand, das sowohl Großbritannien als auch Dänemark der Gründungstheorie folgen.

Der EuGH nahm ohne weitere Prüfung an, daß aus Sicht der dänischen Rechtsordnung - bei Anwendung der Gründungstheorie- eine wirksame Gesellschaft vorhanden ist. Dieses wurde von der dänischen Verwaltung auch gar nicht bestritten. Geht der EuGH von einer bestehendem Rechtssubjekt aus, so nimmt er das Ergebnis einer IPR-Prüfung als Ausgangspunkt für die weitere Prüfung der Niederlassungsfreiheit. Indem die Rechtsfähigkeit der Centros nicht in Frage stand hatte der Gerichtshof eigentlich nur zu entscheiden, welche Rechte die Centros geltend machen kann und welche nicht. Anders ausgedrückt hat er das Ergebnis der IPR-Anknüpfung durch die dänische Verwaltung hingenommen und sich lediglich mit der „Korrektur“ des Resultats durch die Verwaltung beschäftigt. Der Gerichtshof hatte sich damit in der Sache Centros weder mit den europarechtlichen Vorgaben zum Verhältnis von Gründungs- und Sitztheorie noch mit der Sitzungstheorie überhaupt auseinanderzusetzen. Aussagen nach denen der EuGH der Sitztheorie eine „überraschend klare Absage erteilt“ hat, könnten daher auf dem Umstand beruhen, daß die Anwendung der Gründungstheorie in Dänemark verkannt wird.

Nach diesen Überlegungen läßt sich nach *Kindler* also weiter vertreten, daß eine wirksam errichtete Gesellschaft zwar Trägerin der Niederlassungsfreiheit aus Art. 43, 48 EGV ist; die Frage jedoch, ob die Gesellschaft existiert nicht im

Gemeinschaftsrecht selbst geregelt ist, sondern sich aus den nationalen Rechtsordnungen ergibt. Auch legt das Gemeinschaftsrecht nach dieser Ansicht weiterhin nicht fest nach welcher Rechtsordnung die Errichtung zu beurteilen ist. Dieses hänge vielmehr vom internationalen Privatrecht des mit der Prüfung der Rechtsfähigkeit befaßten Gerichts ab. Konsequenz ist seiner Ansicht nach, daß das nationale Gesellschaftskollisionsrecht der Niederlassungsfreiheit weiter vorgeht. Ergänzend macht *Kindler* darauf aufmerksam, daß auch Sekundärrecht zur Sitzanknüpfung neigt, wie Art. 2, 12 I der EWIV-VO zeigt.

Verweis bei *Kindler* auf Subsidiaritätsgrundsatz

Allerdings, so läßt sich kritisch entgegenhalten, muß sich ein Mitgliedstaat, der sich auf sein nationales IPR beruft und damit ausländische Gesellschaften nach inländischen Gesellschaftsrecht beurteilt, die Gesellschaft in ihrer Nationalität also umqualifiziert, vorwerfen lassen, er mache die Niederlassungsfreiheit zur Illusion.

Jedoch sprechen auch zwei Normen aus dem EGV selbst für die Annahme, daß die Sitztheorie mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Zum einen macht Art. 48 EGV (Art. 58 a.F.), indem er als gleichrangige Anknüpfungspunkte sowohl, Satzungssitz, Hauptverwaltung und Hauptniederlassung nennt, deutlich daß Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen hingenommen werden. Gleiches gilt für Art. 293 EGV (Art. 220 a.F.), der den Mitgliedstaaten unter Spiegelstrich 3 die Anerkennung der Gesellschaften bei Sitzverlegung offenläßt.

Ein weiterer Punkt läßt Zweifel an der Eindeutigkeit der Konsequenzen des Urteils für die Anwendung der Sitztheorie zu. Im Fall *Centros* ging es um die Eintragung einer Zweigniederlassung, also die sekundäre Niederlassungsfreiheit, so daß nicht ohne weiteres daraus geschlossen werden kann, daß eine grenzüberschreitende und identitätswahrende Sitzverlegung ebenfalls von der Niederlassungsfreiheit geschützt ist. Gegen diese Überlegungen läßt sich jedoch einwenden, daß der EuGH faktisch über eine Sitzverlegung zu Entscheiden hatte, da die *Centros* in England nicht tätig wurde und daher die Zweigniederlassung in Dänemark der eigentliche Hauptsitz ist.

Für die Annahme, daß der EuGH von seiner bisherigen Rechtsprechung, die von der Vereinbarkeit der Sitztheorie mit der Niederlassungsfreiheit ausging, nicht unbedingt abrücken wollte, spricht die Tatsache, daß er weder seine Rechtsprechung ausdrücklich aufgab, noch die *Daily-Mail* Entscheidung zitierte.

Die Formulierung des „derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrecht“ hätte ihm hier die Möglichkeit gegeben.

In diesem Zusammenhang ist folgender Punkt erstaunlich: Vergleicht man die Urteilsbegründung der Daily-Mail-Entscheidung mit der Begründung des Centros-Urteils, so hatte der Gerichtshof in der erstgenannten Entscheidung noch verkündet, daß die Lösung des Problems der grenzüberschreitenden Sitzverlegung dem Gemeinschaftsgesetzgeber überlassen bleibt. Dagegen heißt es im Centros-Urteil, daß der Umstand, daß das Gesellschaftrecht in der Gemeinschaft noch nicht voll Harmonisiert wurde, für die Annahme, daß die Umgehung der dänischen Vorschriften kein Mißbrauch des Gemeinschaftsrecht darstellt, unerheblich ist. Hierin dürften sich diejenigen bestätigt sehen, die die Daily-Mail-Entscheidung als Aufforderung an den Gemeinschaftsgesetzgeber zur weiteren Harmonisierung des Gesellschaftsrecht bewerteten.

Nach alledem ist zumindest sicher, daß die Centros-Entscheidung in ihrer Tragweite nicht so eindeutig zu beurteilen ist, wie es zunächst scheinen mag. Als sicher festzustellen ist lediglich die Tatsache, daß die Centros-Entscheidung die nötige Klarheit vermissen läßt.

Literaturnachweis

- | | |
|--|--|
| Ebke, Werner
dem | Das Schicksal der Sitztheorie nach

Centros-Urteil des EuGH
JZ 1999, 656 ff |
| Firsching, Karl/
v. Hoffmann, Bernd | Internationales Privatrecht
5. Auflage
München 1997 |
| Fischer, Hans Georg | Europarecht
2. Auflage
München 1997 |
| Freitag, Robert
im | Der Wettbewerb der Rechtsordnungen |

internationalen Gesellschaftsrecht
EuZW 1999, 267 ff

Görk, Stefan
„Centros“ vom

Das EuGH-Urteil in Sachen

9. März 1999

GmbHR 1999, 793 ff

Habersack, Mathias

Europäisches Gesellschaftsrecht
München 1999

Höfling, Barbara

Die Centros-Entscheidung des EuGH
DB 1999, 1206 ff

Hoor, Gerd

Das Centros-Urteil des EuGH und
seine Auswirkungen auf die
Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts
NZG 1999, 984 ff

Kindler, Peter

Niederlassungsfreiheit für
Scheinauslandsgesellschaften?
NJW 1999, 1993 ff

Lange, Knut Werner
Centros-Entscheidung]

Anmerkung [zur
DNotZ 1999, 599 ff

Leible, Stefan
Centros-Entscheidung]

Anmerkung [zur
NZG 1999, 300 ff

Meilicke, Wienand
Centros-Entscheidung]
DB 1999, 627 ff

Anmerkung [zur

Rebmann, Kurt (Hrsg.)

zit.: Bearbeiter in MüKo

Münchener Kommentar zum
Bürgerlichen
Gesetzbuch
Band 11: Internationales Handels-
und Gesellschaftsrecht
3. Auflage
München 1997

Sedemund, Jochim
Centros-Entscheidung]
Hausmann, Friedrich Ludwig

Kommentar [zur

BB 1999, 810 ff

Timme, Michael/
internationalen
Hülk, Fabian

Das Ende der Sitztheorie im

Gesellschaftsrecht?
JuS 1999, 1055 ff

Oppermann, Thomas

Europarecht
2. Auflage
München 1999

von Staudinger, Julius
Gesetzbuch
zit.: Bearbeiter in Staudinger
Gesellschaftsrecht

Kommentar zum Bürgerlichen

Band: Internationales

Neubearbeitung, Berlin 1998

Werlauff, Erik
inländische

Ausländische Gesellschaft für

Aktivität – „Centros aus dänischer
Sicht“

ZIP 1999, 867 ff